

3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Kleine Spree

Präambel

Auf Grundlage der §§ 48, 47 i. V. m. §§ 6 Abs. 1, 5 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGVBl. Seite 196), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 13.12.2016 (SächsGVBl. S. 652); des § 56 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) in der Neufassung des Art. 1 Gesetz zur Neuordnung des Wasserrechts vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.08.2016 (BGBl. I Seite 1972 ff.), i. V. m. § 50 Abs. 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Neufassung vom 12.07.2013 (SächsGVBl. Seite 503), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (SächsGVBl. Seite 287); der §§ 8, 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I Seite 114), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 01.06.2016 (BGBl. I S. 1290); des § 8 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (SächsAbwAG) vom 05.05.2004 (SächsGVBl. Seite 167), zuletzt geändert durch Art. 2 Gesetz vom 12.07.2013 (SächsGVBl. Seite 503 [553]), hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Kleine Spree in ihrer Sitzung am 04.04.2017 folgende 3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Kleine Spree beschlossen:

Artikel 1

Die Verbandssatzung vom 07.12.2011 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 21.03.2013 sowie der 2. Änderungssatzung vom 03.07.2014 wird wie folgt geändert:

- § 6 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
Die Verbandsmitglieder übertragen dem Zweckverband die in ihrem Eigentum stehenden, für die Aufgabenerfüllung erforderlichen beweglichen und unbeweglichen Sachen (insbesondere Anlagen der Abwasserbeseitigung).
- § 16 wird wie folgt gefasst:
 - (1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfes Abgaben (z. B. Beiträge und Gebühren) oder Entgelte. Er finanziert sich auch durch sonstige Betriebseinnahmen sowie Staatszuschüsse und sonstige Zuschüsse.
 - (2) Reichen die in Absatz 1 genannten Einnahmen zur Deckung seines Finanzbedarfes nicht aus, erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen Umlagen. Die Umlagen werden getrennt für die Kosten für Investitionen (Investitionskostenumlage) sowie für die Kosten des laufenden Betriebes und der Verwaltung (Betriebskostenumlage) festgelegt (vgl. Absatz 3). Die anderweitig nicht gedeckten Straßenentwässerungskostenanteile (§ 17 Abs. 3 Satz 2 bzw. § 11 Abs. 3 SächsKAG) werden durch besondere Investitions- sowie Betriebskostenumlagen für

die Straßenentwässerung nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 gesondert umgelegt

(3) Soweit in Abs. 4 nichts anderes geregelt wird, bemisst sich die Höhe der Investitions- bzw. Betriebskostenumlagen gemäß Abs. 2 nach dem Verhältnis der Einwohner des jeweiligen Verbandsmitgliedes zur Gesamteinwohnerzahl aller Verbandsmitglieder. Maßgeblich ist die vom Statistischen Landesamt des Freistaates Sachsen zum 30.06. des Vorjahres festgestellte amtliche Einwohnerzahl.

(4a) Zur Deckung der auf die Abwasserbeseitigung der angeschlossenen Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten entfallenden und nicht anderweitig gedeckten Investitionsanteile (§ 17 Abs. 3, § 11 Abs. 3 SächsKAG) leisten die Verbandsmitglieder eine besondere Investitionskostenumlage. Diese wird pauschal durch den Ansatz folgender Vomhundertsätze auf den vollen Herstellungsaufwand bzw. bei gemeinsam genutzten Anlagen auf den vollen anteiligen Herstellungsaufwand der folgenden Abwasserbeseitigungsanlagen ermittelt:

- 33 1/3 v. H. für Kanalanlagen (Teilortskanäle sowie Sammler und Zuleiter, die auch Niederschlagswasser abführen) einschließlich der Regenbecken (Regenrückhaltebecken),
- 50 v. H. für Regenwasserkanäle und Regenrückhaltebecken im Trennsystem.

Die besondere Investitionskostenumlage wird durch den Zweckverband jeweils von dem Verbandsmitglied erhoben, in dessen Gebiet sich die Anlage befindet. Abschlagszahlungen sind möglich, die Zahlungsart ist zu vereinbaren.

(4b) Die den einzelnen Kanälen einschließlich Zubehör (entsprechend Abs. 4 a)) direkt zuordenbaren Betriebskosten der Straßenentwässerung (bspw. Reparaturkosten, Kosten für Genehmigungen (z. B. Wasserrechte) u. ä.) werden über eine gesonderte Betriebskostenumlage auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Diese bemisst sich abweichend von Abs. 3 nach den Bestimmungen des Abs. 4 a).

(5) Die Investitions- und Betriebskostenumlagen gem. Absatz 3 und 4 werden in der Haushaltssatzung für das jeweilige Kalenderjahr festgesetzt.

(6) Die Umlagebeträge sind den Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid (Umlagebescheid) mitzuteilen. Rückständige Umlagen werden mit 2 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst.

(7) Soweit noch kein Umlagebescheid erlassen wurde, sind jeweils zum 01.06 und 01.12. eines jeden Kalenderjahres Vorauszahlungen i. H. v. 1/2 auf die in der Haushaltssatzung für das jeweilige Kalenderjahr festgesetzten Betriebskostenumlagen durch das Verbandsmit-

glied an den Zweckverband zu leisten. Liegt im laufenden Kalenderjahr noch keine genehmigte Haushaltssatzung vor, berechnet sich die jeweilige Vorauszahlung i. H. v. 1/2 auf die in der Haushaltssatzung für das vorangegangene Kalenderjahr festgesetzten Betriebskostenumlagen.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Großdubrau, den 04.04.2017

Abwasserzweckverband Kleine Spree
Seidel
Verbandsvorsitzender

Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten 1 Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Verband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründet, schriftlich geltend gemacht worden ist.

**Bekanntmachung
des Landratsamtes Bautzen
über die Genehmigung der 3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung
des Abwasserzweckverbandes Kleine Spree**

Vom 10. August 2017

Das Landratsamt Bautzen als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde für den Abwasserzweckverband Kleine Spree hat mit Bescheid vom 10. August 2017 (Az.: 15.2-093.1101:11-AZV-KI-Spree-neu) auf der Grundlage des § 61 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196), das durch Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) geändert worden ist, wie folgt entschieden:

„Die am 4. April 2017 von der Versammlung des Abwasserzweckverbandes Kleine Spree beschlossene 3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Kleine Spree vom 7. Dezember 2011 wird genehmigt.“

Die 3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung wird hiermit bekannt gemacht.

Bautzen, den 10. August 2017

Landratsamt Bautzen
Harig
Landrat